

Richtlinien
der Gutenberg-Akademie für den wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchs

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 18. Januar 2016

Präambel

Die Gutenberg-Akademie für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs (Gutenberg-Akademie) dient der ideellen und finanziellen Förderung von herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern während der Promotionsphase sowie Künstlerinnen und Künstlern der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Sie wurde vom Senat der JGU im Rahmen der am 18.02.2005 verabschiedeten „Promotionsstudien an der Universität Mainz“ errichtet.

Ziel der Gutenberg-Akademie ist die Stärkung

- a. eines wechselseitigen Austauschs zwischen dem herausragenden Nachwuchs sowie den exzellenten wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungsträgern der JGU,
- b. wissenschaftlicher und künstlerischer Karriereverläufe sowie die Herausbildung von Leistungs- und Verantwortungsträgern,
- c. des Erkennens interdisziplinärer Zusammenhänge,
- d. eigenständigen und kritischen Denkens sowie der ethischen Reflexion von Wissenschaft und Gesellschaft.

Der Gutenberg-Akademie gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler (Seniormitglieder) sowie der wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchs (Juniormitglieder) an.

I. Aufgaben

1. Der Gutenberg-Akademie obliegen insbesondere die Aufgaben der Initiierung eines interdisziplinären Austauschs, der Durchführung von Maßnahmen zur Netzwerkbildung der Mitglieder untereinander sowie der individuellen Förderung der Juniormitglieder in ideeller sowie finanzieller Hinsicht.
2. Zum Zwecke des interdisziplinären Austauschs und der Netzwerkbildung finden während der Vorlesungszeit monatlich sogenannte Round-Table statt. Darüber hinaus finden regelmäßig

Kooperationsveranstaltungen mit anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen der JGU statt.

3. Die individuelle Förderung der Juniormitglieder besteht über den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft in
 - a) einer akademieinterne Patenschaft mit einem Seniorsmitglied der Akademie,
 - b) einer Mentoring-Partnerschaft mit einer herausragenden Persönlichkeit aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft,
 - c) in einer finanziellen Förderung.

II. Mitglieder

a) Seniorsmitglieder

- (1) Der Gutenberg-Akademie gehören maximal 25 Seniorsmitglieder an.
- (2) Seniorsmitglieder können die Professorinnen oder Professoren der JGU oder die Professorinnen und Professoren aus kooperierenden Einrichtungen am Wissenschaftsstandort Mainz sein.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident der JGU ist Seniorsmitglied qua Amt.
- (4) Jedes Senior- und Juniormitglied kann die Neuaufnahme eines Seniorsmitglieds beantragen. Über den Antrag wird in der Sitzung der Gutenberg-Akademie nach Maßgabe des § 38 HochSchG beschlossen.

Das Gutenberg-Nachwuchskolleg kann Vertreter zu den Sitzungen der Gutenberg-Akademie entsenden, die beratend an den Sitzungen mitwirken.
- (5) Kriterien für die Aufnahme des Seniorsmitglieds sind Exzellenz in Forschung und Lehre, nationales bzw. internationales Renommee sowie eine interdisziplinäre Ausrichtung.
- (6) Die Mitgliedschaft der Seniorsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft kann um weitere fünf Jahre verlängert werden; eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist unzulässig. Eine zeitweise Unterbrechung der Mitgliedschaft ist möglich.
- (7) Die Seniorsmitglieder tragen aktiv zur inhaltlichen Ausgestaltung der Gutenberg-Akademie bei. Ein Ausschluss eines Seniorsmitglieds kann erfolgen, wenn es sich ohne hinreichenden sachlichen Grund über einen Zeitraum von 1 Jahr nicht aktiv an Veranstaltungen der Gutenberg-Akademie beteiligt. Dies wird über Mehrheitsbeschluss entschieden.

b) Juniormitglieder

- (1) Der Gutenberg-Akademie gehören maximal 25 Juniormitglieder an.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zu Beginn eines Sommersemesters.
- (3) Die Aufnahme als Juniormitglied setzt die Empfehlung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers oder einer Künstlerin oder eines Künstlers voraus.
- (4) Die Aufnahme des Juniormitglieds erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, welches sich aus dem Nominierungs- und dem Auswahlverfahren zusammensetzt.
 - aa. Im Rahmen des Nominierungsverfahrens ergeht an alle Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen der JGU sowie an die Forschungseinrichtungen im Umfeld

der JGU (d.h. MPI-P, MPI-CH, HIM, IMB, IEG) ein Nominierungsaufwurf. Nominierungen können durch alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen.

Die Nominierungen müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ein schriftliches Gutachten über die Kandidatin bzw. den Kandidaten,
- eine Kurzvorstellung des Dissertationsvorhabens bzw. der künstlerischen Arbeit,
- einen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich durch fachliche Exzellenz und eine herausragende Persönlichkeit auszeichnen.

- bb. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fächerzugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Durchführung des Auswahlverfahrens interdisziplinäre Gutachtergruppen aus Senior- und Juniormitgliedern gebildet. Die Zusammensetzung findet disziplinübergreifend statt. Im Regelfall besteht die Gutachtergruppe mindestens aus zwei Seniormitgliedern und einem Juniormitglied. Die Geschäftsstelle kann an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

Auf der Grundlage des Auswahlgesprächs wird für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten ein Protokoll erstellt.

Nach Abschluss aller Auswahlgespräche wird am Ende eines Wintersemesters in der Sitzung der Gutenberg-Akademie nach Maßgabe des § 38 Hochschulgesetz über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten entschieden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Betreuende sind durch die Geschäftsstelle über das Ergebnis der Aufnahmeentscheidung zu informieren.

- cc. Die Juniormitgliedschaft beträgt maximal zwei Jahre. Mit dem Anschluss der Promotion scheiden Juniormitglieder auch vor Ablauf dieser Zeit aus der Akademie aus.

c) Alumni

Nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft (durch Ausscheiden oder Austritt) gehören ehemalige Junior- und Seniormitglieder dem Alumni-Netzwerk der Gutenberg-Akademie an. Alumnae und Alumni können weiterhin an den Veranstaltungen der Gutenberg-Akademie teilnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen der Akademie ist ausgeschlossen.

III. Leitung

- (1) Die Senior- und Juniormitglieder wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder stellvertretenden Sprecher für jeweils zwei Jahre aus dem Kreis der Seniormitglieder, welche die Akademie nach außen vertreten und die Sitzungen der Gutenberg-Akademie und des Roundtables leiten.
- (2) Die Juniormitglieder bestimmen zwei Sprecherinnen oder Sprecher aus dem Kreis der Juniormitglieder.

IV. Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gutenberg-Akademie finden jährlich mindestens zwei Mal statt.
- (2) Die Einladung zur Sitzung ergeht an die Mitglieder der Akademie, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Sitzungsmitglieder sind beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und die Zahl von zehn Akademiemitgliedern nicht unterschritten wird.

V. Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte der Gutenberg-Akademie werden von einer Geschäftsstelle wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

- a) Information und Beratung zu den Förderangeboten,
- b) Koordination und Organisation von Veranstaltungen,
- c) universitätsinterne Kooperation,
- d) Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- e) Öffentlichkeitsarbeit sowie
- f) Finanzabwicklung.

VI. Akademieinterne Partnerschaften

- (1) Eine Patenschaft besteht zwischen einem Juniormitglied und einem von ihm gewählten Seniormitglied über den Zeitraum der Mitgliedschaft des betreffenden Juniormitglieds. Die Patenschaft ist von der Zustimmung des Seniormitglieds abhängig.
- (2) Im Rahmen der Patenschaft werden zu Beginn Ziele und Ausgestaltung der Patenschaft zwischen Junior- und Seniormitglied vereinbart. Die Patenschaft unterliegt einem Vertrauensverhältnis. Die Patin oder der Pate dient dem Juniormitglied zudem als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Akademie.

VII. Mentoring

- (1) Im Rahmen der Gutenberg-Akademie bedeutet Mentoring, dass ein Juniormitglied in eine vertrauliche Austauschbeziehung mit einer renommierten Persönlichkeit aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft tritt. Ziel ist es, die Juniormitglieder in ihrer persönlichen und wissenschaftlichen/beruflichen Entwicklung zu unterstützen.
- (2) Die Umsetzung des Mentoring wird konzeptionell durch die Geschäftsstelle begleitet. Die Geschäftsstelle stellt unterstützend Informationen und Empfehlungen zur Gestaltung einer Mentoring-Beziehung bereit.
- (3) Zur Herstellung der Mentoring-Beziehung richtet sich das Juniormitglied mit seinen Vorschlägen an die Geschäftsstelle der Akademie. Die Anfragen erfolgen durch die Präsidentin bzw. des Präsidenten der JGU.

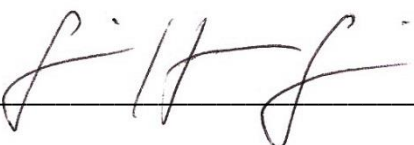
- (4) Die Ausgestaltung der Mentoring-Beziehung obliegt der Mentorin oder dem Mentor und dem Juniormitglied.
- (5) Die Mentorinnen und Mentoren der Juniormitglieder sind Teil des externen Netzwerks der Gutenberg-Akademie.

VIII. Finanzielle Förderung der Juniormitglieder

- (1) Den Juniormitgliedern steht im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Gutenberg-Akademie eine finanzielle Förderung max. in Höhe von 2.000,- Euro bei max. 2 Jahre Mitgliedschaft zu. Diese kann jährlich bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht max. für 2 Jahre, erlischt jedoch spätestens bei Ausscheiden aus der Gutenberg-Akademie (Tag der Abschlussveranstaltung/ Tag der Disputation bzw. des Rigorosums).
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung des Dissertationsvorhabens oder der künstlerischen Arbeit bzw. des Mentorings im Rahmen der Gutenberg-Akademie. Der Anspruch besteht in Bezug auf
 - a) Tagungs- und Reisekosten,
 - b) Fachliteratur,
 - c) Anstellung wissenschaftliche Hilfskräfte/ Lehraufträge,
 - d) sonstige Sachkosten
- (3) Die Fördergelder können formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsstelle in Rücksprache mit dem Sprecherkreis.
- (4) Bei erfolgreicher Promotion kann den Juniormitgliedern für die Publikation ihrer Dissertation im Anschluss an ihre Mitgliedschaft ein Zuschuss zu den entstehenden Satz- und Druckkosten gewährt werden. Diese Gelder werden unabhängig von der o.g. finanziellen Fördermöglichkeit vergeben. Der Höchstbetrag ist 3.000,- Euro und der Anspruch auf 5 Jahre nach Ausscheiden aus der Gutenberg Akademie beschränkt.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Gutenberg-Akademie am 18. Januar 2016 beschlossen und gelten damit.

Mainz, den 18.01.2016



Univ.-Prof. Dr. S. Hansen-Schirra

Sprecherin der Gutenberg-Akademie